

werden. Denn nur solche Petitionen können zur Berücksichtigung kommen, welche entweder bevormortet worden sind oder zu einer Regierungsvorlage gehören.

Präsident v. Gersdorf: Die Vorstellung ist an die hohe erste Kammer gerichtet, wahrscheinlich, weil der Gegenstand hier vorliegt, und mein Antrag, daß die Petition an die dritte Deputation abgegeben werde, stützt sich darauf, daß ich glaube, es könnte noch Rücksicht darauf genommen werden.

Prinz Johann: Ich habe zu bemerken, daß wir dem Decrete beigetreten sind, nach welchem Petitionen nur Berücksichtigung finden sollen, welche bevormortet sind oder zu einer Gesetzesvorlage gehören. Beides ist hier nicht der Fall.

Präsident v. Gersdorf: Wir würden da nach den Worten des allerhöchsten Decrets gehen, nach dem wir uns zu richten haben werden. Der Vortrag desselben wird gleich erfolgen. Wir könnten diese Nummer einstweilen aussetzen und zu 234 übergehen.

7. (Nr. 234.) Protokollextract der zweiten Kammer vom 24. März 1843, die Beschwerde des ehemaligen Rinnemüllers Johann Gottlieb Schmidt zu Niedercunnersdorf wegen dreizehnjähriger angeblich widerrechtlicher Haft betr.

Präsident v. Gersdorf: Es ist dies eine Beschwerde, welche der vierten Deputation zu überweisen sein wird.

8. (Nr. 235.) Der Herr Pfarrer Karl Friedrich Böhmer zu Roswein und noch fünf andere Geistliche schließen sich der vom Pfarrer Bobe zu Ringethal und Genossen sub No. 165 eingereichten Petition an.

Präsident v. Gersdorf: Es ist dieser Gegenstand der Connerität wegen, da er die Vertretung der Schulgemeinden betrifft, schon an den Herrn Referenten D. Günther abgegeben worden.

9. (Nr. 236.) Bericht der vierten Deputation, die Beschwerde des Tuchmachers Moritz Krüger zu Pegau wegen angeblicher Justizverweigerung betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Der Bericht ist ungedruckt?

Bürgermeister Wehner: Ja.

Präsident v. Gersdorf: Da könnte er auf eine der nächsten Tagesordnungen verwiesen werden.

Bürgermeister Wehner: Ja.

Präsident v. Gersdorf: Der Gegenstand dürfte wohl nicht sehr aufhältlich sein?

Bürgermeister Wehner: Nein.

10. (Nr. 237.) Gesuch des entlassenen Finanzanzlisten Siltmann um Verwendung bei der hohen Staatsregierung zur Erlangung einer Unterstützung.

Präsident v. Gersdorf: Das ist ein eigenthümliches Gesuch. Das Petikum ist folgendes:

„Die hohen Kammern wollen unter hochgeneigtester Berücksichtigung der mir nicht unwichtig scheinenden Gründe, nämlich:

1) daß die mir beigemessene Schuld nicht erwiesen ist, auch gegen mich Niemand klagbar geworden, und sogar

2) nicht unumstößlich ausgemacht ist, daß die mir aufgebürdete Schuld in die Kategorie der fleischlichen Vergehen gehöre,

ferner

3) ich verhindert wurde, auf königliche Gnade zu provociren, wodurch größern Missethättern Straferlaß zu Theil ward, desgleichen

4) daß mir die Wohlthat des gnädigst nachgelassenen Correctionsverfahrens nicht zu Theil ward, weil man mich strenger beurtheilte, als es der Fall an sich verdient, und daß ich endlich

5) wegen der Verabschiedung nirgends eine Versorgung finden kann, was das königl. hohe Finanzministerium gewiß selbst nicht erwartete,

eine gnädige

### Vermittlung

zur Erlangung einer Unterstützung mir wohlwollend angebeihen lassen.“ Es ist also eine Bitte um Unterstützung aus den vorangegebenen Gründen. Die Kammer aber hat keinen Fonds, aus dem sie dergleichen bewirken könnte, und ich habe es der Kammer ganz zu überlassen, ob sie das Petikum sofort beizulegen beschließen, oder etwas Anderes darüber verfügen wolle. Es erhebt sich Niemand für die Sache und ich schlage daher nach dem, was ich in der Petition gefunden, vor, dieselbe beizulegen, wenn man damit übereinstimmt? — Die Kammer gibt allgemein ihre Zustimmung.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Sie wird aber noch an die zweite Kammer abzugeben sein.

Präsident v. Gersdorf: Sie würde allerdings noch an die zweite Kammer abzugeben sein, weil sie an die Ständeversammlung gerichtet ist.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich erlaube mir, die betreffende Stelle aus dem allerhöchsten Decrete, das Petitionsrecht der Unterthanen betreffend, vorzutragen. 1) Petitionen, welche von einzelnen Unterthanen oder Corporationen bei der Ständeversammlung eingereicht werden, sollen nur dann zur Berathung gezogen werden können, wenn selbige a) einen Gegenstand betreffen, der an sich zur ständischen Competenz gehört, und nicht etwa Gesuche enthalten, deren Gewährung, wie z. B. Anstellungsgesuche u. nur Regierungssache ist, — und wenn die Petition b) zugleich von einem Mitglied der Ständeversammlung bevormortet und ihrem ganzen Inhalt nach zur seinigen gemacht, und ihr somit der Charakter einer nach §. 109 des Entwurfs der Landtagsordnung zu behandelnden ständischen Petition gegeben worden ist. 2) Sollen Petitionen auch ohne die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen angenommen und an die betreffende Deputation zur beliebigen Benutzung bei der Berathung des Hauptgegenstandes abgegeben werden können, wenn sie eine Begutachtung der an die Ständeversammlung gelangten Regierungsvorlagen enthalten.“

Bürgermeister Hübler: Ich sollte doch meinen, die analoge Anwendung der Disposition unter 2) des höchsten Decrets werde für die mildere Meinung sprechen, daß man die Vorstellung der